

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftl. anderes vereinbart ist, Vertragsbestandteile unserer jetzigen und auch künftigen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Bestellers aus. Jeder Geschäftspartner unterwirft sich den Bedingungen für Vollkaufleute.

§ 2. Angebot, Preise

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf bleibt in allen Fällen vorbehalten. Für die Übernahme, Ausführung und Abrechnung von Bauaufträgen und Versetzarbeiten gelten in Reihenfolge 1. unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, 2. die allgemeinen und technischen Bestimmungen der VOB. Unsere Preise gelten ab Werklieferung zzgl. Fracht, Verpackung und gesetzl. gültiger MwSt. sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Angeboten sind stets die Einheitspreise maßgebend, auch wenn ein Gesamtpreis abgegeben ist. Alle Preise verstehen sich ohne jeden Abzug, wenn ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart ist. Nach Angebotsabgabe eintretende Kostenänderungen (Löhne, Materialpreise, Transportkosten usw.) berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen.

Die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird mit 5 % des Auftragsvolumens berechnet. Bei Anfertigung von Planvorschlägen werden diese mit 10 % des Auftragsvolumens abgerechnet.

§ 3. Urheberrecht

Von uns angefertigte Pläne, Skizzen und Entwürfe bleiben im Eigentum unserer Firma und dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch uns weder weiterverwendet noch 3. Personen zugänglich gemacht werden. Das alleinige Urheberrecht bleibt bei uns. Für den Fall des Verstoßes verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Bezahlung von 25 % der Auftragssumme. Das Recht auf Schadenersatzanspruch bleibt dennoch vorbehalten.

§ 4. Erfüllungsort, Versand, Sicherung

Erfüllungsort für den Versand ist in jedem Fall die Verladestelle, auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl usw. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Für bereits angelieferte Ware geht die Sicherungspflicht auf den Auftraggeber über.

§ 5. Lieferung, Abnahme

Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferzeiten können nur annähernd genannt werden und beginnen bei Vorkasse ab Zahlungseingang. Verzugsstrafen oder sonstige Ansprüche auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Unvorhergesehene Hindernisse wie z.B. mangelhafter Anfall von Rohmaterial und Werkstücken, Maschinenschaden sowie alle Fälle höherer Gewalt bei uns oder bei unseren Vorlieferanten berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferung. Unterläßt der Empfänger die Abnahme, gilt die Sendung mit Verlassen des Lieferwerkes als bedingungsgemäß geliefert und nach Ablauf von 3 Tagen nach Verlassen des Absendeortes befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, ohne dass es einer besonderen Fristsetzung bedarf.

§ 6. Werkstoff, Naturprodukte, Keramik, Glas und Kunststeine

Naturprodukte können in Farbe, Stärke und Bearbeitung nicht einheitlich geliefert werden. Daher kann eine Gewähr für vollkommene Übereinstimmung von Muster und Waren nicht übernommen werden. Kleine Abweichungen und sogenannte Schönheitsfehler, die in der "Natur" des Naturproduktes liegen sowie geringfügige Maßabweichungen, welche ordentliches Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören, bleiben vorbehalten. Fachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen loser Teile und deren Wiederausammensetzung sind nicht nur unvermeidlich, sondern auch ein wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Sie berechtigen in keinem Fall zu Beanstandungen oder Mängelrügen. Maßtoleranzen zu vorgeschriebenen Maßen bei geschliffenen bzw. polierten Teilen: Einzellängen bzw. -breiten unter 60 cm +/- 2 mm Toleranz, ab 60 cm +/- 4 mm Toleranz. Bei Plattendicken unter 80 mm ist eine Toleranz von +/- 3 mm zu gewähren, bei Werkstückdicken ab 80 mm +/- 5 mm Toleranz. Sonstige Maßtoleranzen nach jeweiliger VOB oder DIN. Bei rauen bzw. „Antik“-Bearbeitungen ist mit wesentlich größeren Toleranzen zu rechnen. Der Auftraggeber hat mit den Wechselfällen zu rechnen, die bei den jeweiligen Produkten vorkommen. Adern, Poren, Einlagerungen, Farbschwankungen und Flecken sind natürliche Eigenschaften und bilden keinen Anlaß zu Beanstandungen. Farbabweichungen die aus evtl. notwendigen unterschiedlichen Oberflächenbearbeitungen resultieren sind ebenfalls zu tolerieren. Kleinere Kratzer bzw. Veränderungen der Oberfläche die nur unter 1 m Entfernung oder unter besonderen Lichtverhältnissen sichtbar sind, sind kein Grund zur Beanstandung. Werden Werkstücke geteilt geliefert, so berechtigt dies nicht zu Beanstandungen oder zur Verweigerung der Abnahme.

§ 7. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nach angemessener Nachfrist nicht ab oder erklärt die Nichtabnahme sind wir berechtigt die Ware zu berechnen. In diesem Falle sind wir weiterhin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Hier kann ohne Nachweis eines Schadens eine Schadenspauschale von 30% des Auftragswertes berechnet werden, die Geltendmachung eines höheren Schadens und die Berechnung des entgangenen Gewinns bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 8. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Beanstandungen müssen fermündlich am Tag der Lieferung und zusätzlich spät. innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich vorgebracht werden, andernfalls unsere Leistung als vertragsgemäß abgenommen und anerkannt gilt. Transportschäden, die bei Beförderung entstehen, sind sofort bei Entladung schriftlich vom Entladepersonal und vom Fahrer zu bestätigen.
2. Die **Prüfung der Ware** hat durch den Besteller **vor der Montage** stattzufinden. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können nicht mehr geltend gemacht werden. Bruch bei Palettenware (Fliesen und Stein u. ä.) bis zu 5 % der Gesamtmenge muß vom Besteller ohne Abzug angenommen werden.
3. Gegebenenfalls hat der Besteller seine ihm wegen angeblicher Mängel zustehenden Rechte gesondert geltend zu machen. Soweit seitens des Bestellers berechnete Gewährleistungsansprüche erhoben werden können, beschränken sich diese auf Wandlung- oder Minderungsanspruch unter ausdrücklichem Ausschluß von Schadenersatzansprüchen bezüglich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden.
4. Der Gewährleistungszeitraum für Montageaufträge beträgt 2 Jahre nach Abnahme bzw. Inbetriebnahme. Normaler Verschleiß, bewegliche Teile und Fugen, sowie Elektrogeräte und Armaturen ausgenommen. Bei Lieferaufträgen, Armaturen, Zubehör und Geräten, sowie Ausstellung-, Muster- und Gebrauchtteile beträgt der Gewährleistungszeitraum 6 Monate vorbehaltlich fach- und sachgemäßer Behandlung, normaler Verschleiß oder bewegliche Teile ausgenommen. Unsere Gewährleistung für Mängel beschränkt sich in jedem Fall auf die Gewährleistungspflicht unserer Lieferanten.

Elektrogeräte beschränken sich auf den jeweilige Herstellergewährleistungszeitraum , jedoch max. 2 Jahre.

§ 9. Zahlung

1. Kleinaufträge bis 5T€ Auftragssumme sind sofort bei Abholung oder Anlieferung bar zu bezahlen. Speziell für den Kunden angefertigte oder bestellte Teile sind bei Auftragserteilung zu bezahlen. Die Lieferzeit beginnt ab Zahlungseingang. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb 8 Tagen nach Versand der Ware im Werk, spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung. Die Stellung von Teilabrechnungen ist zulässig.
2. Skontoabzug bei Zahlung bedarf besonderer Vereinbarung. Sie wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht usw. vom Nettorechnungsbetrag berechnet. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, daß auf dem Konto des Bestellers sonst keine offenen Posten stehen.
3. Bei nicht vertragsgemäßer Zahlung sind wir ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 1 % pro angefangenes Monat oder falls höher der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten), mindestens aber in Höhe von 4 % über der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug uns zu Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen und die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten ohne Schadenersatzpflicht.
5. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Bestellers sind unsere Rechnungen sofort fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Preisnachlässe als verfallen, so daß der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.
6. Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Bestellers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so können wir vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
7. Bei Lieferaufträgen größeren Umfanges gilt folgendes: 50 % des Preises ist bei Bestellung 40 % des Preises bei Anlieferung und die Restzahlung von 10 % sofort nach Rechnungsstellung zu leisten. Erstkundenaufträge erfolgen nur gegen Vorkasse.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit folgenden Erweiterungen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller erwerben, unser Eigentum.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Besteller zu einer Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentum des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum von uns steht, weiterverkauft, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum von uns, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Steht dem Besteller ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe an uns über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist unser Fakturenwert zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Besteller erwachsenden Gesamtforderung bestimmen wir.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung als Baumaterial oder zum Einbau) nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsweise (einschließl. ihrer Verpfändung und Sicherungsbereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gemäß Ziffer 3 an uns abtreten oder abgetreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung), ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (Werklohnforderungen od. sonst. Vergütungsansprüche). Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir werden hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.
6. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unserer Forderungen um mehr als 20 % so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum aus der Vorbehaltsware auf den Besteller über. Zugleich erwirbt der Besteller die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an uns abgetreten hat.

§ 11. Aufrechnung und Zurückhaltung

Der Besteller verzichtet in jedem Fall auf Zurückhaltung oder Aufrechnung einer Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche, sofern wir solche nicht ausdrücklich anerkennen.

§ 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, auch bei Scheck- und Wechselklagen, und alleiniger Gerichtsstand ist Kulmbach bzw. Bayreuth.

§ 13. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

§ 14. Rücktritt, Annahmeverzug

Rücktritt vom Vertrag ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich.